

Tarif Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge

Elektrizitätsversorgung

Gestützt auf Art. 9 der Verordnung betreffend die Elektrizitätsversorgung der Werke Wangen-Brüttsellen (wwb) vom 14. Dezember 2021 (Elektrizitätsverordnung) erlässt der Verwaltungsrat der Werke Wangen-Brüttsellen folgenden Beitragsordnung:

1 Gültigkeit

Die Beitragsordnung für die Elektrizitätsversorgung ist gültig ab 1. April 2022.

2 Beitragsarten

Die wwb erheben gestützt auf die Elektrizitätsverordnung vom 14. Dezember 2021 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Elektrizitätsversorgung (AGB) vom 25. Januar 2022 Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge.

3 Netzanschlussbeiträge

3.1 Grundsatz

Für Neuanschlüsse an das Verteilnetz des Elektrizitätsnetz erheben die wwb von Verbrauchern, Speicherbetreibern und Erzeugern pro Anschlusspunkt einen pauschalen Netzanschlussbeitrag. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen von Art. 4 Elektrizitätsverordnung.

Bei Anschlüssen an das Niederspannungsnetz bis 250 Ampère und bis zu einer Leitungslänge von 30 m wird der Netzanschlussbeitrag nach der Stromstärke folgendermassen festgelegt:

- a) Bis 40 Ampère CHF 6'300.-;
- b) Bis 80 Ampère CHF 6'900.-;
- c) Bis 160 Ampère CHF 10'300.-;
- d) Bis 250 Ampère CHF 12'800.-

Ab einer Leitungslänge von mehr als 30 m wird pro m Mehrlänge ein Zuschlag erhoben:

- a) Bis 40 Ampère CHF 50.-;
- b) Bis 80 Ampère CHF 60.-;
- c) Bis 160 Ampère CHF 100.-;
- d) Bis 250 Ampère CHF 135.-

3.2 Spezialfälle

Bei Neuanschlüssen an das Mittelspannungsnetz, bei Anschlüssen an das Niederspannungsnetz über 250 Ampère sowie bei temporären Anschlüssen wird der Netzanschlussbeitrag nach dem effektiven Aufwand ermittelt. Dieser umfasst die Aufwendungen der

wwb für die Erstellung der Netzanschlussleitung vom Verknüpfungspunkt bis zum Anschlusskasten inkl. Messstelle, bestehend aus dem Anschlusskabel, dem Zubehör und der Montage (Art. 4 Abs. 4 Elektrizitätsverordnung).

3.3 Tiefbaukosten

Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages. Sie sind ab dem Verknüpfungspunkt durch die Eigentümerin oder den Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage auf deren Kosten zu erbringen.

4 Netzkostenbeiträge

4.1 Grundsatz

Als Beitrag an die Investitionen der wwb für das vorgelagerte Netz wird für Neuanschlüsse ein einmaliger Netzkostenbeitrag erhoben, welcher sich wie folgt berechnet:

	CHF
Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz pro Ampère (Massgebend ist die Grösse der Anschlusssicherung am Hausanschluss)	CHF 200.-
Für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz pro kVA Leistung	CHF 120.-

4.2 Spezialfälle

Für eine Verstärkung des Anschlusses ist ein Netzkostenbeitrag entsprechend der Differenz zwischen dem Wert der bestehenden und dem Wert der neuen Anschlussleistung zu bezahlen (Art. 5 Abs. 4 Elektrizitätsverordnung).

Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes und nachfolgenden Neubau wird eine neuer Netzkostenbeitrag erhoben. Erfolgt der Neubau innert zwei Jahren und ab dem gleichen Verknüpfungspunkt, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung des Netzkostenbeitrags angerechnet (Art. 5 Abs. 4 Elektrizitätsverordnung).

Auf der Einspeiseleistung von angeschlossenen Erzeugungsanlagen sowie für temporäre Anschlüsse wird kein Netzkostenbeitrag erhoben (Art. 5 Abs. 7 Elektrizitätsverordnung).

5 Mehrwertsteuer

Bei den Beitragsansätzen ist die aktuell gültige Mehrwertsteuer von 7,7 % nicht eingerechnet.

Beschlossen vom Verwaltungsrat der wwB am 25. Januar 2022.

Wangen-Brüttisellen, 25. Januar 2022

Roland Niklaus

Verwaltungsratspräsident

Christoph Metzger

Sekretär / Betriebsleiter